

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom2009

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. August 2006 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Verordnung vom 10. September 2008 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre.“
2. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Sie teilt der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission mit.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Die Worte „eines Mitglieds der Härtefallkommission“ werden gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Eingabeberechtigt ist jedes Mitglied der Härtefallkommission, die betroffene Ausländerin und der betroffene Ausländer.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 5 bis 8.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Liegt bei der Eingabe einer betroffenen Ausländerin oder eines betroffenen Ausländers ein Grund nach Absatz 1 Satz 2 nicht vor, so entscheidet die Härtefallkommission, ob sie die Eingabe beraten wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Das vorsitzende Mitglied teilt dem Fachministerium unverzüglich die Fälle mit, die von der Härtefallkommission beraten werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8
Übergangsregelungen“.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Amtszeit der vor dem *Tag. Monat. 2009* berufenen Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) Die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am *Tag. Monat. 2009* in Kraft.

Hannover, den

Die Niedersächsische Landesregierung

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält in § 23 a eine Regelung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels in Härtefällen. § 23 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Von dieser Ermächtigung wurde mit Erlass der Härtefallkommissionsverordnung Gebrauch gemacht.

Bereits kurz nach Einrichtung der Härtefallkommission im September 2006 war von einigen Organisationen, die ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Kommissionsmitgliedern haben und auch von den Mitgliedern selbst gefordert worden, die Bestimmungen der Härtefallkommissionsverordnung zu lockern. Die Kritik bezog sich insbesondere auf die Bestimmungen über den Zugang zur Härtefallkommission und die Voraussetzungen für den Beschluss eines Härtefallersuchens. In der Koalitionsvereinbarung 2008-2013 wurde daraufhin festgelegt, dass die Annahme einer Eingabe durch die Härtefallkommission, die sich auch auf Familienangehörige einer von der Härtefallregelung ausgeschlossenen Person bezieht, erleichtert werden soll. Darüber hinaus sollte das Quorum für die Annahme eines Härtefallersuchens geändert werden. Einige Änderungen wurden mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 10. September 2008 umgesetzt; weitere von den Organisationen vorgeschlagene Änderungen wurden aufgegriffen.

Nach Auffassung der Kirchen und Wohlfahrtsverbände sind die Hürden für die Annahme von Härtefällen auch nach Änderung der Verordnung vom 10.09.2008 noch zu hoch. Es wird gefordert, den humanitären Charakter der Härtefallkommission weiter zu stärken.

Nachdem die in § 23a AufenthG enthaltene Befristung bis zum 31.12.2009 durch Artikel 2 des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes vom 20. Dezember 2008 aufgehoben wurde, soll auch die Härtefallkommissionsverordnung unbefristet in Kraft gesetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Aufgrund der in § 23a AufenthG enthaltenen Befristung bis zum 31.12.2009 war auch die Geltungsdauer der Härtefallkommissionsverordnung bis zum 31.12.2009 begrenzt. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollte nach der bisherigen Regelung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt enden. Mit der Entfristung der Verordnung ist die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder neu zu regeln. Diese soll in Anlehnung an die Dauer der Amtszeit der bisherigen Mitglieder drei Jahre betragen. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder wird in § 8 neu geregelt und endet am 31.12.2009.

Zu Nummer 2

Die Änderung folgt aus der Neuregelung des Eingabeverfahrens in Nummer 3. Der bisherige Wortlaut wird der neu geschaffenen Möglichkeit, dass Eingaben auch durch die betroffene Ausländerin oder den betroffenen Ausländer eingereicht werden können, angepasst.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, Eingaben sowohl über die Kommissionsmitglieder als auch unmittelbar an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu richten. Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung und der Verteilung der Arbeitsbelastung bei der Bearbeitung von Eingaben auf alle Kommissionsmitglieder.

Nach dem bisherigen Verfahren werden die Kommissionsmitglieder von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern oder deren Bevollmächtigten direkt angesprochen und müssen entscheiden, ob sie eine Eingabe in die Härtefallkommission einbringen.

Zukünftig wird eine Verfahrensbeschleunigung erreicht, indem die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unmittelbar die Prüfung der Nichtannahmegründe einleiten kann und im Fall der Annahme der Eingabe durch das vorsitzende Mitglied zeitnah die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch das Ministerium angeordnet werden kann. Dem Selbstbefassungsrecht der Kommission wird durch den neu eingefügten § 5 Abs. 2 NHärteKVO Rechnung getragen.

Darüber hinaus gingen bereits in der Vergangenheit zahlreiche Anfragen unmittelbar bei der Geschäftsstelle ein. In diesen Fällen wurden die Einsenderinnen und Einsender zunächst über das Verfahren unterrichtet und darauf hingewiesen, dass ihre Anfrage an ein Kommissionsmitglied zu richten ist. Da dieser Verfahrensschritt bei einer unmittelbar bei der Geschäftsstelle gerichteten Eingabe entfällt, wird in diesen Fällen eine erhebliche Abkürzung des Verfahrens erreicht.

Zu Nummer 4 aa)

Der Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHärteKVO sieht vor, dass eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen werden kann, wenn die Ausländerin oder der Ausländer unanfechtbar ausgewiesen wurde. In einzelnen Fällen wurden Ausweisungen aufgrund von Verurteilungen verfügt, die unterhalb der in § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NHärteKVO enthaltenen Grenze für die Annahme von Eingaben liegen. Damit war der Zugang zur Härtefallkommission in diesen Fällen ausgeschlossen. Da dies im Verhältnis zu den in § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 enthaltenen Grenzen für Verurteilungen unbillig erscheint, soll der Nichtannahmegrund gestrichen und in diesen Fällen zukünftig der Zugang zur Härtefallkommission ermöglicht werden.

Zu Nummer 4 bb)

Folgeänderung zu Nummer 4 aa)

Zu Nummer 4 b)

Nach § 23 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG wird die Härtefallkommission ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Da bei Eingaben der betroffenen Ausländerin oder des betroffenen Ausländers keine Vorprüfung durch ein Kommissionsmitglied erfolgt, ist eine Regelung zu treffen, die das Selbstbefassungsrecht der Kommission gewährleistet. In welchem Verfahren die Härtefallkommission dabei von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch macht, bedarf keiner Regelung durch Verordnung, sondern kann von der Kommission selbst bestimmt werden.

Zu Nummer 4 c)

Folgeänderung zu Nummer 4 b).

Zu Nummer 5 a)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 5 b)

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Nummer 6 a)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 6 b)

Nachdem die gesetzliche Befristung des § 23a AufenthG durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz aufgehoben wurde, kann auch die in der Härtefallkommissionsverordnung vorgesehene Befristung entfallen und eine Härtefallkommission dauerhaft eingerichtet werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.